

BL_GERICHTE 400 2015 14 vom 1. September 2015

BL Gerichte, 2015-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_2015_14

FR: BL_GERICHTE 400 2015 14 du 1 septembre 2015

IT: BL_GERICHTE 400 2015 14 del 1 settembre 2015

Regeste

Unterhalt Kind

Erwägungen

E. 1

Gegen einen Endentscheid in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens CHF 10'000.00 kann gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO Berufung erhoben werden. Mit Berufung kann gemäss Art. 309 ZPO unrichtige Rechtsanwendung oder/ und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Berufung ist schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert beträgt im vorliegenden Fall CHF 29'766.00 (33 x CHF 902.00, Unterhaltsbeitrag von November 2014 bis und mit Juli 2017), womit die Streitwertgrenze klar erreicht ist. Der angefochtene Entscheid wurde dem Beklagten am 11.12.2015 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist ist unter Berücksichtigung der Weihnachtsgerichtsferien durch die Berufung vom 26.01.2015 (Montag) somit eingehalten. Der Beklagte rügt die unrichtige Feststellung des Sachverhalts und die unrichtige Anwendung des Bundeszivilrechts, womit er zulässige Berufungsgründe geltend macht. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. c EG ZPO ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte sachlich zuständig. Da auch die übrigen Formalien für das Rechtsmittel der Berufung eingehalten sind, ist auf diese einzutreten.

E. 2

Neue Tatsachen und Beweismittel können im Berufungsverfahren nur noch in den Schranken von Art. 317 Abs. 1 ZPO vorgebracht werden. Das Bundesgericht hat die analoge Anwendung von Art. 229 Abs. 3 ZPO im Berufungsverfahren abgelehnt und festgehalten, dass einzig Art. 317 Abs. 1 ZPO massgeblich sei (vgl. BGE 138 III 625 = Praxis 2013 Nr. 26 E. 2.2). Auch in den Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, ist deshalb Art. 317 Abs. 1 ZPO zu beachten. Neue Tatsachen und Beweismittel, welche die Parteien in den Prozess einbringen wollen, müssen die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO erfüllen: Unechte Noven können nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, eine Partei rüge, die Vorinstanz habe eine bestimmte Tatsache in Verletzung der Untersuchungsmaxime nicht beachtet. Solche unechten Noven sind im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO ohne Verzug, d.h. mit der Berufungsbegründung bzw. Berufungsantwort vorzubringen. Nach Berufungsbegründung und -antwort können bis zur Phase der Urteilsberatung nur noch echte Noven vorgebracht werden (vgl. BGE 138 III 788 E. 4.2). Die Berufung dient nicht dazu, die prozessualen Säumnisse einer Partei zu korrigieren oder das vorinstanzliche Verfahren zu wiederholen. Jede Partei, welche neue Tatsachen oder Beweismittel einreicht, hat zu behaupten und zu

beweisen, dass dies ohne Verzug geschieht. Will eine Partei unechte Noven einreichen, so trägt sie die Beweislast für die Zulässigkeit der Noven und muss zusätzlich darlegen und beweisen, dass sie umsichtig und sorgfältig gehandelt hat, sie aber dennoch keine frühere Kenntnis von den neu vorgebrachten Tatsachen und Behauptungen hatte (Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 05.02.2014, LB140003, E. 4.1). Die vom Berufungskläger mit der Berufungsschrift als Beilage 2 eingereichten Bewerbungen datieren alle vor dem 28.10.2014 und sind somit unechte Noven. Warum es dem Berufungskläger im erstinstanzlichen Verfahren bei der gebotenen Sorgfalt nicht möglich gewesen sein sollte, diese Unterlagen bereits anlässlich der Verhandlung vom 28.10.2014 der Vorinstanz vorzulegen, ist unerfindlich. Die Tatsache, dass er damals noch nicht anwaltlich vertreten war, reicht dazu als Begründung nicht aus. Selbst bei Zulassung der Beilage 2 zur Berufungsbegründung als Novum wäre sie für die Entscheidungsfindung nicht relevant, weil die Vorinstanz auf ein Ersatzeinkommen (Arbeitslosenentschädigung) als hypothetisches Einkommen abgestellt hat. Das Gleiche gilt auch für die Beilagen 3 (Arbeitsvertrag vom 18.08.2014), 4 (Schreiben des Berufungsklägers vom 24.08.2014 an die Vorinstanz im parallel laufenden Scheidungsverfahren) und 5a und 5b (Lohnabrechnungen per 20.09.2014 und 20.10.2014) zur Berufungsbegründung. Die Beilagen 6 (Mietvertrag vom 01.10.2014) und 8 (Gasrechnung vom 20.09.2014) sind ebenfalls unechte Noven. Der Berufungskläger hat auch hier nicht nachgewiesen, dass ihm die Beibringung dieser Urkunde im vorinstanzlichen Verfahren nicht zumutbar gewesen ist. Sie sind daher nicht zu berücksichtigen. Echte und zulässige Noven sind hingegen die Beilagen Nr. 5c und 5d (Lohnabrechnungen per 20.11.2014 und 15.12.2014), 7 (Wasserrechnung vom 02.12.2014) und 9 (Monatsabonnement öffentlicher Verkehr vom 02.12.2014) zur Berufungsbegründung. Diese Urkunden sind allerdings für die Entscheidungsfindung nicht relevant, weil die Vorinstanz auf ein Ersatzeinkommen (Arbeitslosenentschädigung) als hypothetisches Einkommen und auf den bisherigen Grundbedarf des Berufungsklägers in der Schweiz abgestellt hat. Soweit der Berufungskläger in der Berufungsbegründung vorbringt, dass beim Bedarf des Berufungsbeklagten lediglich ein Betrag von monatlich CHF 75.00 für auswärtige Verpflegung anfallt und dass der Berufungsbeklagte Anspruch auf Prämienverbilligung habe, und soweit er Bücherkosten von monatlich CHF 100.00 und mutmassliche Gesundheitskosten von monatlich CHF 50.00 bestreitet, stellt er neue Tatsachenbehauptungen auf und reicht diesbezüglich neue Beweismittel (Beilagen 10 und 11 zur Berufungsbegründung) ein. Er hat hingegen nicht dargetan und bewiesen, dass er diese Behauptungen bei der gebotenen Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz hätte vorbringen können. Folglich sind diese neuen Behauptungen und die dazu angerufenen Beweismittel im Berufungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt auch für die im Berufungsverfahren erstmals aufgestellten Behauptungen, dass die Mutter des Berufungsbeklagten keine Unterstützung an den Berufungsbeklagten leiste und dass der Berufungsbeklagte den Kontakt zum Vater derzeit verweigere. Die mit der Berufungsantwort vom 13.07.2015 eingereichte Beilage (Entscheid der Sozialhilfebehörde Liestal vom 31.07.2014) ist ein unechtes Novum. Der Berufungsbeklagte hat nicht nachgewiesen, dass ihm die Beibringung dieser Urkunde im vorinstanzlichen Verfahren nicht zumutbar gewesen ist. Sie ist daher nicht zu berücksichtigen. Sie ist für die Entscheidung ohnehin nicht relevant, weil sie sich auf verspätet vorgebrachte Behauptungen des Berufungsklägers bezieht. Die weiteren Beilagen zur Berufungsantwort sind echte Noven, werden jedoch nur im Zusammenhang mit dem Gesuch des

Berufungsbeklagten um unentgeltliche Rechtspflege angerufen. Das Gleiche gilt auch für die mit Eingabe vom 23.07.2015 vom Berufungsbeklagten eingereichten Unterlagen. Im Hinblick auf die materielle Beurteilung der Berufung sind sie daher im vorliegenden Verfahren ausser Acht zu lassen, zumal der Berufungskläger darauf verzichtet hat, diesbezüglich von seinem Replikrecht Gebrauch zu machen. Es wird den Parteien empfohlen, sich über die Auswirkungen dieser echten Noven auf die Höhe des Mündigenunterhalts, insbesondere des Entscheids vom 19.06.2015 über Ausbildungsbeiträge, direkt zu einigen, bevor erneut das Gericht angerufen werden sollte.

E. 3

Hat ein Kind nach Eintritt der Volljährigkeit noch keine angemessene Ausbildung, so haben gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Der Ausbildungsnachweis, die Ausbildungsdauer, der Bedarf und das Einkommen des Berufungsbeklagten, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mutter des Berufungsbeklagten wie auch die Zumutbarkeit des Mündigenunterhalts aus persönlichen Gründen sind nicht Streitgegenstand dieses Berufungsverfahrens (vgl. dazu E. 2 hievore). Somit stösst der Berufungskläger mit seinen Rügen bezüglich des Bedarfs des Berufungsbeklagten, der finanziellen Leistungsfähigkeit der Mutter des Berufungsbeklagten und der Zumutbarkeit des Mündigenunterhalts aus persönlichen Gründen ins Leere. Es geht allein um die Zumutbarkeit des Mündigenunterhalts in finanzieller Hinsicht.

E. 4

Gemäss Art. 285 Abs. 1 ZGB ist grundsätzlich ein Beitrag in Geld zu leisten. Dieser bemisst sich nach den Bedürfnissen des Kindes, der Lebenshaltung der Parteien und der Leistungskraft des Pflichtigen, unter Berücksichtigung der Einkünfte und des Vermögens des Kindes. Dabei ist grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen des Unterhaltspflichtigen auszugehen. Soweit dieses Einkommen allerdings nicht ausreicht, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken, kann ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist. Geht die Einkommensverminderung auf eine freiwillige und einseitige Entscheidung des Unterhaltspflichtigen zurück, so ist eine solche Verschlechterung in der Regel unbeachtlich; der Unterhaltsschuldner soll die Folgen seines einseitig getroffenen Entscheides selber tragen und nicht auf den Unterhaltsgläubiger abwälzen. Die Konsequenz aus diesem Grundsatz besteht insbesondere darin, von der bisherigen höheren Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten auszugehen und ihm dementsprechend ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Davon ist allerdings ausnahmsweise abzugehen, wenn die vom Unterhaltsverpflichteten getroffenen Dispositionen nicht mehr rückgängig gemacht werden können; in diesem Fall hat die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zu unterbleiben (BGer 5C.163/2001 E. 2.c mit weiteren Hinweisen). Die Anrechnung eines hypothetischen, höheren Einkommens hat keinen pönalen Charakter. Es geht vielmehr darum, dass der Unterhaltspflichtige das Einkommen zu erzielen hat, welches ihm zur Erfüllung seiner Pflichten tatsächlich möglich und zumutbar ist. Aus welchem Grund ein Unterhaltspflichtiger auf das ihm angerechnete höhere Einkommen verzichtet, ist im Prinzip unerheblich (BGE 128 III 5 E. 4.a, BGer 5A_170/2007 E. 3.1 und 5A_290/2010 E. 3.1). Insbesondere kann der (an sich zulässige) Wegzug ins Ausland unbeachtlich bleiben, wenn eine weitere Arbeitstätigkeit in der Schweiz als zumutbar zu erachten ist. Dem

unterhaltspflichtigen Elternteil steht es insofern nicht frei, nach Belieben ganz oder teilweise auf ein bei zumutbarer Anstrengung erzielbares Einkommen zu verzichten, um persönliche Wünsche und Pläne zu verwirklichen. Dass diese der Unterhaltspflicht hintanzustehen haben, ergibt sich aus dem Wesen des sog. hypothetischen Einkommens zwangsläufig. Dessen Anrechnung bedeutet in der Regel auch keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Indes muss die Erzielung eines entsprechenden Einkommens - nebst der tatsächlichen Möglichkeit, die sich anhand von Faktoren wie Alter, Gesundheit, Ausbildung, Berufserfahrung, Arbeitsmarktlage, Erziehungspflichten, etc. bestimmt - nach der eingangs zitierten Rechtsprechung auch zumutbar sein (BGer 5A_513/2012 E. 4 mit weiteren Hinweisen). Dass der Berufungskläger seit seinem Wegzug per 27.08.2014 aus der Schweiz nach C. in tatsächlicher Hinsicht ein wesentlich tieferes Einkommen erzielt, ist unbestritten. Streitig ist hingegen, ob es dem Berufungskläger zumutbar gewesen wäre, in der Schweiz zu bleiben und hier während der Rahmenbezugsfrist Arbeitslosenentschädigung zu beziehen. Die Vorinstanz hält ihm also bloss vor, voreilig das erste Stellenangebot aus dem Ausland angenommen und damit verschuldetermassen auf die Einkünfte aus der Arbeitslosenversicherung verzichtet zu haben, und verlangt von ihm nicht, weiterhin das bisherige Einkommen zu erzielen. Daher sind sämtliche Ausführungen des Berufungsklägers zu den Gründen der Kündigung der Sekundarlehrerstelle und zu seinen Stellensuchbemühungen in der Schweiz unerheblich. Es geht somit nicht um die Anrechnung einer effektiven Erwerbstätigkeit, welche für den Berufungskläger zumutbar und auch realisierbar im Sinne der Rückgängigmachung der getroffenen Dispositionen sein müsste. Vielmehr fragt sich einzig, ob es dem Berufungskläger in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zumutbar war, in der Schweiz zu verbleiben und zwecks Erfüllung seiner familienrechtlichen Unterhaltspflicht das ihm aus der Arbeitslosenversicherung zustehende Ersatzeinkommen zu beziehen. Ob er seinen freiwilligen Verzicht auf den Bezug von Arbeitslosenentschädigung im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verhandlung noch rückgängig machen konnte, ist hingegen ohne Relevanz, weil es beim sozialversicherungsrechtlichen Ersatzeinkommen im Unterschied zu einem effektiven Erwerbseinkommen auf die Kriterien des Arbeitsmarktes, des Alters, der Gesundheit, der Ausbildung und der Berufserfahrung des Unterhaltspflichtigen nicht ankommt. Damit unterscheidet sich der vorliegende Fall wesentlich vom seitens des Berufungsklägers zitierten Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft Nr. 100 07 806 vom 06.05.2008, in welchem die Anrechnung eines über die Arbeitslosenentschädigung hinausgehenden, hypothetischen Erwerbseinkommens streitig war. Der Berufungskläger hat sich aktenkundig am 04.08.2014 beim RAV zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung angemeldet. Die vom Berufungskläger angegebenen Gründe für den Umzug nach C. sind rein subjektiver Natur und vermögen nicht darzulegen, dass eine Rückkehr in die Schweiz nicht zumutbar wäre. Sie entspringen allein den persönlichen Wünschen des Berufungsklägers und führen zu einer markanten Verminderung seines bisherigen Einkommens. Die Verwirklichung dieser persönlichen Wünsche geht der Unterhaltsverpflichtung gegenüber mündigen, in Ausbildung begriffenen Kindern keinesfalls vor. Das von ihm vorgebrachte Argument, er habe mit der Annahme der Stelle an der Deutschen Schule in C. wenigstens die Berufserfahrung erhalten können, entpuppt sich als reines Scheinargument, verfügt er doch bereits über eine langjährige Berufserfahrung als Sekundarlehrer. Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass der Berufungskläger aufgrund seiner familienrechtlichen Verpflichtungen ein volles Taggeld von 80% des versicherten Verdienstes von durchschnittlich CHF 7'778.30 pro Monat

erhalten hätte, wäre er in der Schweiz verblieben. Ferner hat sie berücksichtigt, dass er zufolge eigener Kündigung mit einer Einstellung von maximal 60 Arbeitstagen hätte rechnen und darum für die Monate August bis maximal Oktober 2014 keine Arbeitslosenentschädigung erhalten hätte. Die Rüge der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung in diesem Punkt erweist sich somit als unzutreffend. Folglich hat die Vorinstanz zu Recht dem Berufungskläger spätestens ab November 2014 ein sozialversicherungsrechtliches Ersatzeinkommen in Höhe von CHF 7'778.30 pro Monat angerechnet. Hinzu kommt, dass das Bundesgericht die Frage, ob einem Unterhaltspflichtigen, der sein Einkommen böswillig vermindert, ein hypothetisches Erwerbseinkommen selbst dann angerechnet werden soll, wenn sich die Verminderung nicht mehr rückgängig machen lässt, ausdrücklich offen gelassen hat (BGE 128 III 4 E. 4.a). In späteren Entscheiden hat das Bundesgericht dann jeweils betont, dass der Anrechnung eines höheren hypothetischen Einkommens kein pönaler Charakter zukomme und daher nicht von Belang sei, warum die betreffende Person auf früher vorhandene Ressourcen verzichtet habe; entscheidend seien die tatsächlichen Möglichkeiten, und diesbezüglich sei das Bundesgericht an die Sachverhaltsfeststellungen der kantonalen Instanz gebunden (BGer 5A_210/2013 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen). Ein Teil der Lehre bejaht die Anrechnung eines höheren hypothetischen Erwerbseinkommens, wenn eine Person ihr Erwerbseinkommen böswillig reduziert und sich die Reduktion nicht rückgängig machen lässt (Spycher, Unterhaltsleistungen bei Scheidung, Diss. Bern 1996, S. 80/81; Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum Scheidungsrecht, Art. 125 N 48; Sutter/Kobel, Familienrecht, N 901). Gerade in Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige in Kenntnis seiner familienrechtlichen Pflichten freiwillig und damit familienrechtlich schuldhaft auf ein substanzielles Einkommen verzichtet, kann es nach Sinn und Zweck der Rechtsprechung über die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nicht angehen, für die Anrechenbarkeit eines solchen die Rückgängigmachung der getroffenen Dispositionen zu fordern. Das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, schliesst sich daher der zuvor zitierten Lehrmeinung an und hält dafür, dass beim Berufungskläger ohnehin von einer böswilligen resp. schuldhaften Nichtinanspruchnahme der Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz auszugehen ist. Im vorliegenden Fall liegen besonders krasse Verhältnisse vor: Der Berufungskläger hat in Kenntnis seiner familienrechtlichen Pflichten, welche mit dem Eheschutzurteil vom 09.05.2014 auch hinsichtlich des Berufungsbeklagten betragsmässig nochmals aktualisiert worden sind, und trotz seiner Beteuerungen, in der Schweiz zu verbleiben und nur bei Misslingen seiner Bewerbungen in der Schweiz nach F. zu gehen, eine Lehrerstelle zu einem bloss seinen eigenen Bedarf deckenden Einkommen in C. angenommen und damit seine wirtschaftliche Fähigkeit zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen gänzlich vernichtet. Ob die Kündigung der bisherigen Sekundarlehrerstelle freiwillig erfolgt ist, spielt keine Rolle, weil die Vorinstanz von ihm nicht die Erzielung eines Erwerbseinkommens in bisheriger Höhe gefordert hat. Die Vorinstanz hat ihm einzig den freiwilligen Verzicht auf den Bezug des ihm gesetzlich zustehenden Ersatzeinkommens aus Arbeitslosenversicherung vorgehalten, und das völlig zu Recht. Angesichts der ihm bekannten Unterhaltspflicht und der bestehenden Möglichkeit zum Bezug einer Arbeitslosenentschädigung von monatlich CHF 7'778.30 in der Schweiz für die Dauer von 400 Arbeitstagen erscheint das Verhalten des Berufungsklägers, der ein intelligenter Mensch ist, als egoistische und rücksichtslose Fluchtreaktion aus der familienrechtlichen Verantwortung, weshalb es als absichtliche Schädigung der Unterhaltsansprüche des Berufungsbeklagten zu qualifizieren ist. Dieses Vorgehen darf

keinen Rechtsschutz in dem Sinne finden, dass ein Begehren um Aufhebung der Unterhaltsbeiträge gestützt auf diesen Sachverhalt gutgeheissen würde. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Entscheid der Vorinstanz, dem Berufungskläger als hypothetisches Einkommen das Ersatzeinkommen, auf welches er freiwillig verzichtet hat, anzurechnen, nicht zu beanstanden.

E. 5

In finanzieller Hinsicht ist einem Elternteil die Leistung von Mündigenunterhalt im Grundsatz nur zumutbar, soweit ihm unter Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten der um die laufenden Steuern und gewisse Versicherungsprämien erweiterte und um ungefähr 20% erhöhte betriebsrechtliche Notbedarf verbleibt. Im Einzelfall sind aber Abweichungen von diesem Grundsatz möglich (FamKomm Scheidung/Wullschleger, Allg. Bem. zu Art. 276-293 ZGB, N 2; BGE 118 II 99 E. 4.b/aa). Die Vorinstanz hat in E. 7 ihrer Urteilsbegründung zwar auf diese Rechtsprechung verwiesen, sie jedoch im vorliegenden Fall bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Mündigenunterhalts in finanzieller Hinsicht gar nicht berücksichtigt. Die vom Berufungskläger vorgebrachte Rüge der Nichtberücksichtigung des 20%-Zuschlags erweist sich somit im Grundsatz als begründet. Hingegen ist nicht auf den Bedarf des Berufungsklägers im Ausland, sondern in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf den vorherigen Bedarf des Berufungsklägers in der Schweiz abzustellen. Der betriebsrechtliche Notbedarf des Berufungsklägers beläuft sich ohne Einrechnung der Unterhaltsbeiträge und ohne Steuern auf monatlich CHF 2'945.00 (vgl. Berechnung auf S. 6 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung). Ein Zuschlag von 20% auf diesem Grundbedarf beträgt CHF 589.00. Nach Vornahme dieses Zuschlags und nach Hinzuzählung der laufenden Steuerlast von monatlich CHF 750.00 und der Unterhaltsbeiträge für die Ehefrau und für den unmündigen Sohn E. von monatlich CHF 2'830.00 ergibt sich ein Betrag von monatlich CHF 7'114.00. Dem Berufungskläger kann somit ein Unterhaltsbeitrag an den Berufungskläger nur soweit zugemutet werden, als ihm monatlich CHF 7'114.00 von seinem (hypothetischen) Monatseinkommen von CHF 7'778.30 verbleiben. Daraus resultiert ein dem Berufungskläger in finanzieller Hinsicht zumutbarer Unterhaltsbeitrag von CHF 664.30 resp. gerundet CHF 664.00 pro Monat für den Berufungsbeklagten. Dass im vorliegenden Fall Umstände vorlägen, die ein Abweichen vom Regelzuschlag von 20% rechtfertigen würden, ist von den Parteien nicht geltend gemacht worden.

E. 6

Die Rüge des Berufungsklägers, es sei falsch, einen allfälligen Unterhaltsbeitrag für den Berufungsbeklagten festzulegen, obwohl der grundsätzlich vorrangig zu behandelnde Unterhaltsbeitrag an den noch unmündigen Sohn resp. die Ehefrau noch nicht abschliessend bestimmt sei, erweist sich aus den nachfolgenden Gründen als unzutreffend. Die Vorinstanz hat die Frage des Mündigenunterhalts im Anschluss an die Verfügung vom 28.10.2014 über vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsverfahren betreffend Unterhalt an die Ehefrau und den unmündigen Sohn entschieden und den dafür festgesetzten Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 2'830.00 im Verfahren betreffend Mündigenunterhalt vollumfänglich berücksichtigt. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Mittlerweile ist die Berufung gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 28.10.2014 über vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsverfahren betreffend Unterhalt an die Ehefrau und den unmündigen Sohn ohnehin rechtskräftig abgewiesen worden (vgl. Verfahren 400 14 314).

E. 7

Die Bedürftigkeit des Berufungsbeklagten im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bis heute ist ausgewiesen, zumal er seit April 2014 Sozialhilfeleistungen bezieht. Folglich ist ihm für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege mit seiner derzeitigen Rechtsbeiständin zu bewilligen.

E. 8

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Berufung teilweise gutzuheissen und der ab November 2014 bis und mit Juli 2017 an den Berufungsbeklagten zu bezahlende Unterhaltsbeitrag auf monatlich CHF 664.00 zuzüglich allfälliger von ihm bezogener Ausbildungszulagen herabzusetzen. Gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt, wenn keine Partei vollständig obsiegt hat. Der Berufungskläger ist zu rund einem Viertel mit seinem Begehren durchgedrungen und zu rund drei Vierteln unterlegen, weshalb die Prozesskosten des Berufungsverfahrens zu drei Vierteln dem Berufungskläger und zu einem Viertel dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen sind. Für das Berufungsverfahren ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. f GebT auf CHF 1'200.00 festzusetzen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege an beide Parteien gehen ihre Anteile an den Gerichtskosten zulasten des Staates. Gestützt auf Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO ist dem Berufungsbeklagten grundsätzlich eine vom Berufungskläger zu entrichtende, reduzierte Parteientschädigung von CHF 800.00 zuzusprechen. Da diese aufgrund seines derzeitigen Wohnsitzes im Ausland und seines derzeitigen Einkommens voraussichtlich nicht einzubringen sein dürfte, ist der unentgeltlichen Rechtsbeiständin des Berufungsbeklagten der Betrag von CHF 800.00 gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO aus der Gerichtskasse zu entrichten. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege an den Berufungskläger ist seine unentgeltliche Rechtsbeiständin gemäss Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO ebenfalls aus der Gerichtskasse angemessen zu entschädigen, und es ist ihr ein Honorar von CHF 1'924.95 zu entrichten. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege an den Berufungsbeklagten ist seiner unentgeltlichen Rechtsbeiständin gemäss Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO das Resthonorar von CHF 762.75 ebenfalls aus der Gerichtskasse zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.